

## Leitfaden für Umzüge und Straßensperren bei Veranstaltungen

Bezirkshauptmann Salzburg-Flachgau, Mag. Reinhold Mayer

### **Gesetzliche Grundlagen: StVO (Straßenverkehrsordnung)**

Die StVO wird durch die Landesregierungen und vor allem durch die Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen und ist ein Bundesgesetz das für ganz Österreich gilt. StVO erfasst das gesamte Verkehrsgeschehen (Zu- und Abfahrten, Parkflächen, Straßensperren) bei Veranstaltungen.

Die Behörde hat immer die Auswirkungen auf Sicherheit, Leichtigkeit, Flüssigkeit des Verkehrs zu prüfen.

### **Anzeigepflicht für Umzüge und Prozessionen**

Die Benützung der Straße für Umzüge und Prozessionen ist vom Veranstalter der Behörde anzuzeigen.

**Geschlossene Züge** (Umzüge, Prozessionen) von Fußgängern **haben die Fahrbahn zu benützen, auch wenn ein Gehweg vorhanden ist.**

*Hinweise:* Auch sogenannte **Brauchtumsreitergruppen** müssen die Fahrbahn benützen. Kinder bis 12 Jahre müssen dabei in Begleitung sein. Geschlossene Kinder- oder Schülergruppen müssen nur dann die Fahrbahn benutzen, wenn keine Gehsteige, Gehwege oder Straßenbankette vorhanden sind.

Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder **wenn** es die **Witterung erfordert** muss der **Zug beleuchtet** sein. Bei einem Zug sind die Flanken mit weißem Licht und am Ende mit rot leuchtenden Lampen zu beleuchten. Es ist auch erlaubt, Züge von hinten zu beleuchten. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften kann eine Verwaltungsstrafe verhängt werden.

Besteht der Zug aus einer Reihe, so ist an Spitze und Ende je eine Lampe nötig. Besteht der Zug jedoch aus mehreren Reihen, so ist an beiden Flügeln an den Spitzen sowie an den Enden je eine Lampe mitzuführen. Ein geschlossener Zug von Fußgängern darf auch durch mitfahrende Fahrzeuge beleuchtet werden. In einem solchen Falle gelten die oben genannten Bestimmungen hinsichtlich Beleuchtung ebenso.

Die **Benützung der Straße für** öffentliche oder ortsübliche **Umzüge**, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen **ist von den Veranstaltern drei Tage vorher bei der Behörde anzuzeigen.** Trauerzüge bzw. Leichenbegängnisse sind 24 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen.

### **Anzeige bei welcher Behörde?**

Die **Benützung von Bundes- und Landesstraßen** ist der **Bezirkshauptmannschaft** anzuzeigen.

Die **Benützung von Gemeindestraßen der Gemeinde** und in allen Städten mit einer Landespolizeidirektion ist mit dieser bzw. dem Magistrat Kontakt aufzunehmen.

### **Bewilligungspflicht bei Straßensperren für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken**



Für die **Benützung** von Straßen **zu anderen Zwecken**

als zu solchen des Straßenverkehrs ist eine Bewilligung gemäß der StVO erforderlich. Die **Straße** ist zu sperren und wird **Veranstaltungsgelände** z.B. bei Rodelrennen, Schnalzerbewerben odgl. wenn diese auf der Straße stattfinden.

Die **Bewilligung** für die Sperre ist zeitgerecht - **mindestens 2 Monate vorher** bei der jeweiligen Behörde **zu beantragen**.

Bei allen Anträgen zur Straßensperre ist die **Bezirkshauptmannschaft zuständig** und **in Städten** mit eigenem Statut der **Bürgermeister/Magistrat**.

Sollte es zu einem Unfall kommen, ist dieser unverzüglich der Versicherung zu melden – Meldung spätestens in drei Tagen.

### **Zusätzliche Hinweise:**

**Veranstaltungsbewerbungen:** Außerhalb von Ortsgebieten muss eine Werbung 100 m Abstand zur Straße haben. Innerhalb von Ortsgebieten gibt es keine Verbote, wobei empfohlen wird mit dem Gemeindeamt Kontakt aufzunehmen, da viele Gemeinde Plakatierverbote erlassen haben und die ortsbildschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

*Hinweis:* Auch die Landesnaturschutzgesetze sind zu beachten, da es verschiedene Verbote in diesen Gesetzen für das Plakatieren gibt.

**Maibaumtransport:** Der Maibaumtransport ist anzeigepflichtig, wobei entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sind. Wie etwa Begleiter mit Warnwesten bei einem Transport mit Pferdegespann, Einweiser für Kreuzungsbereiche udgl.

**Hilfszeichen** im Straßenverkehr, z. B. beim Ein- und Ausparken oder zum Vorbeifahren an einem stehenden Auto bzw. an einer Fußgängergruppe, darf jeder geben.

Diese sind für die Straßenbenützer jedoch nicht verbindlich. Das Tragen einer Warnweste ist dabei nicht Pflicht, jedoch sinnvoll. Dies gilt auch für Organe der Feuerwehr, wenn sie nicht im Einsatz sind. Das Tragen der Uniform bedeutet noch nicht, dass die gegebenen Zeichen verbindlich sind.

Ist die Feuerwehr jedoch im Einsatz, muss den Anordnungen Folge geleistet werden. Ansonsten droht Straffälligkeit. Das bedeutet: Grundsätzlich hat die Feuerwehr nicht die Aufgabe den Verkehr zu regeln, außer bei Einsätzen.

**Autokonvois** bei z.B. einer Hochzeit verhalten sich in der Regel entsprechend den Bestimmungen der StVO und es sind daher keine Meldungspflichten gegeben.

Wenn bei Veranstaltungsgeländen zu wenige **Parkplätze** vorhanden sind, kann nach StVO eine Fahrbahn gesperrt und für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Hierfür ist eine Genehmigung einzuholen, wobei Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden darf. Vorbeugend mit zuständigem Verkehrsreferenten der Bezirksverwaltungsbehörde in Kontakt treten. *Hinweis:* Parkfläche für die Veranstaltung bekanntgeben. Für ständig wiederkehrende Veranstaltungen ist es auch möglich Rahmenverordnungen zu beantragen.